

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Punkt 7 der Ordnung de dato 14. Juni 1615 bestimmte, bei Ausübung bürgerlicher Geschäfte sollte vorerst eine Ermahnung, dann eine Geldstrafe und endlich der Verlust der Landmannschaft erfolgen.

8. „Gleicher Verlust der Landmannschaft bei unzüchtigen Lebenswandel und bei erwiesenem Ehebruch.“

9. „Ausfertigung des Reverses, sich über die älteren Geschlechter nicht zu erheben und den Statuten gemäß zu benehmen.“

Diese ursprüngliche Landmannsordnung wurde am 14. Juni 1615 und am 29. November 1644 mit Schluß der Stände durch Erläuterung und Zusätze — siehe oben — erneuert. Hier tragen wir aus der ersten Erneuerung nach, daß zur Aufnahmsbewilligung die Beistimmung von zwanzig Landleuten aus alten Geschlechtern, oder auch reservierter, wenn sie den dritten Grad der Landmannschaft erlangt, erforderlich war, was auch in diesem Falle eingehalten wurde.

Von besonderer Wichtigkeit war das mit landesfürstlichem Dekret vom 2. November 1628 für die drei oberen Stände: Prälaten, Herrn und Ritter erlassene Einstandsprivilegium, wonach bei notgedrungenem und ex offo-Verkauf von Landmannsgütern, sei es infolge von Emigration nach dem Reformations-Patent vom 10. Oktober 1625 oder nach Kridaabhandlungen — auch bei Erbschaften — nur Landleute oder Stifter (Möner) als Käufer eintreten durften. Auch einfache Adelige konnten vom Landesfürsten oder von den zwei politischen Ständen (Herrn und Ritter) gegen Revers das Einstandsprivileg erhalten, wobei die Höhe der durch Einstand etwa zu erwerbenden Herrngülden von Fall zu Fall fixiert wurde, wie dies häufig in den Adelsdiplomen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts zum Ausdruck kam.

Aus der Landmannsordnung vom 29. November 1644 entnehmen wir noch bezüglich der Landmannsgüter:

7. „Landmannsgüter sind nur an wirkliche Landleute zu verkaufen.“

8. „Landleute, die einem Nichtlandmann behufs des Güterkaufes ihren Namen leihen, sind verpflichtet, diese Güter selbst zu kaufen oder einem wirklichen Landmann abzutreten. Wenn die Ermahnung fruchtlos, tritt im Wiederholungsfall Verlust der Landmannschaft für ihre Person ein.“ (Also damals schon eine Art Chabrus.)

9. „Jene Güterbesitzer, die keine Landleute sind, sind doppelt zu besteuern und haben diese Steuer ohne Um-